

Aktenzeichen: 7 AZR 281/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 16. Februar 1983

- 7 AZR 281/79 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 16. Februar 1977

- 3 Ca 2769/75 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 18. Dezember 1978

- 21 (20) (17) Sa 938/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Gesetzl. Vertretung einer im Handelsregister gelöschten GmbH

Gesetz:

ZPO §§ 51, 52; Gesetz über die Auflösung und Löschung von
Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934

§ 2 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 281/79

21 (20) (17) Sa 938/77 Düsseldorf

Verkündet am
16. Februar 1983

Zeuner,

IM NAMEN DES VOLKES !

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.



hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Nehring für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. Dezember 1978 - 21 (20) (17) Sa 938/77 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin betrieb bis zum Jahre 1969 ein Unternehmen zum Vertrieb von Haushaltsgeräten, insbesondere Waschmaschinen. Im Anschluß daran befaßte sich die Klägerin jedenfalls bis Ende des Jahres 1978 im wesentlichen nur noch mit der gerichtlichen Durchsetzung und Realisierung von Provisionsrückforderungsansprüchen gegen ihre früheren Handlungsreisenden.

Mit der vorliegenden im Jahre 1975 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin Zahlungsansprüche gegen zwei ihrer ehemaligen



Arbeitnehmer. Das Arbeitsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen, die Berufung der Klägerin wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Zahlungsanträge weiter.

Nach Einlegung und Begründung der Revision ist die Klägerin am 20. Februar 1981 gemäß § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen im Handelsregister gelöscht worden (Amtsgericht Wuppertal, HRB 3022). Ebenfalls während des Revisionsverfahrens ist der Beklagte zu 2) verstorben; seine Erben sind dem Senat namentlich nicht bekannt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet. Das klageabweisende Berufungsurteil erweist sich bereits deshalb als im Ergebnis zutreffend, weil die Klage unzulässig ist.

Maßgebend für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klage ist der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz (Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., Vorbem. § 253 Anm. III A) bzw. im schriftlichen Verfahren der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entsprechende Zeitpunkt (vgl. dazu Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 128 Anm. III 3 d).

In diesem Zeitpunkt fehlt der im Handelsregister gelöschten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klägerin trotz der Löschung wegen Vermögenslosigkeit zwar nicht die Parteifähigkeit (§ 50 ZPO), da sie mit dem vorliegenden Prozeß noch Rechte für sich in Anspruch nimmt (BGH LM Nr. 1 zu § 74 GmbHG; OLG Düsseldorf MDR 1979, 318; Bokelmann NJW 1977, 1130, 1131; vgl. auch BAG 36, 125 = AP Nr. 4 zu § 50 ZPO mit Anm. Stumpf).

Indessen ist die Klägerin nicht ordnungsgemäß gesetzlich vertreten. Die nach dem Löschungsgesetz gelöschte GmbH kann in Abweichung von den Vorschriften des § 66 Abs. 1, § 70 GmbHG aufgrund der Sonderregelung in § 2 Abs. 3 Löschungsgesetz nicht mehr durch den Geschäftsführer vertreten werden, sondern nur noch durch Liquidatoren, die neu oder unter Umständen wieder - falls schon einmal Liquidatoren bestellt waren - bestellt werden müssen (vgl. BGH NJW 1970, 1044 = LM Nr. 2 zu § 74 GmbHG; BGH LM Nr. 1 zu § 74 GmbHG; OLG Düsseldorf MDR 1979, 318). Daß solche Liquidatoren bestellt wären, ist weder aus dem dem Gericht vorliegenden Handelsregistrauszug ersichtlich noch von Klägerseite in irgendeiner Weise vorgetragen. Damit fehlt es an der gesetzlichen Vertretung der Klägerin im Prozeß. Dies ist von Amts wegen zu berücksichtigen, und zwar auch noch in der Revisionsinstanz (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 561 Anm. 3 B).

Es kommt mithin nicht mehr darauf an, daß die Klage gegen die Erben des Beklagten zu 2) auch deshalb unzulässig ist, weil die Erben nicht namentlich benannt wurden.

Das Gericht ist auch durch die Löschung der Klägerin nicht



an einer Entscheidung gehindert, da es sich dabei zwar um einen Fall des § 241 Abs. 1 ZPO handelt, die Klägerin aber durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist und dieser keinen Aussetzungsantrag gestellt hat (§ 246 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund hat auch der Tod des Beklagten zu 2) nicht zu einer Unterbrechung des Verfahrens geführt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler	Dr. Becker	Dr. Steckhan
Neuroth	Nehring	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)